

Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung können Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2023 – 08/2024 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für 2025:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Bei Entnahmen in der Mittelspannungsebene	10:45 – 13:45 16:15 – 19:00	Keine	Keine	16:45 – 19:00
Bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	16:30 – 19:30	Keine	Keine	16:30 – 19:30
Bei Entnahme aus der Niederspannungsebene	16:30 – 19:30	Keine	Keine	16:30 – 19:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind wie folgt definiert:

Winter	01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.